

1928 im ganzen 945 dz = 12601102 Fr. an das Ausland abgegeben werden gegen 589 kg = 8674481 Fr. im ersten Halbjahr 1927. Die wichtigsten Bezieher für diese Erzeugnisse waren unter anderem Frankreich mit 21616 kg, Deutschland mit 16408 kg, die Vereinigten Staaten mit 14960 kg, Japan mit 8600 kg, Polen mit 6002 kg, Italien mit 5656 kg und Rumänien mit 4001 kg.

Die Ausfuhr von Taschenuhren, Gehäusen usw., die sich im ersten Halbjahr 1927 auf 8162618 Stück gleich 98469024 Fr. stellte, vergrößerte sich im ersten Halbjahr 1928 auf 9943956 Stück = 114035989 Fr. Auf den Monat Juni entfallen von diesem gesamten Versand 1890987 Stück. Um einen Anhaltspunkt für die Vielseitigkeit der Schweizer Uhrenaufuhr zu haben, seien hier für den Monat Juni die wichtigsten Abnehmer für Taschenuhren, Armbanduhren, Uhrwerken und Gehäusen in Stückzahlen aufgeführt: Vereinigte Staaten mit 310752 Stück, Großbritannien mit 270118 Stück, Spanien mit 134068 Stück, China mit 119375 Stück, Japan mit 108001 Stück, Deutschland mit 98567 Stück, Frankreich mit 71301 Stück, Kanada mit 88942 Stück, Britisch-Indien mit 61440 Stück, Argentinien mit 59464 Stück, Italien mit 53086 Stück, Polen mit 46864 Stück, Holland mit 44563 Stück, Australien mit 38918 Stück, Niederländisch-Indien mit 27293 Stück, die Türkei mit 25345 Stück, die Tschecho-Slowakei mit 25131 Stück.

Nahezu ein Viertel dieser gesamten Ausfuhr entfiel auf den Versand von Taschenuhrwerken, der sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 150000 Stück gehoben hatte. Die drei wichtigsten Bezieher waren die Vereinigten Staaten mit 810569 Stück, Japan mit 507674 Stück und Spanien mit 230017 Stück.

Die Gesamtverladungen in Uhrgehäusen stellten sich in den vergangenen 6 Monaten auf 1174921 Stück gleich 4524357 Fr. gegen 741105 Stück = 2820736 Fr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres, wovon 218768 (i. V. 121072) Stück = 280962 (96640) Fr. auf die rohen Gehäuse treffen. Der wichtigste Abnehmer für rohe Gehäuse war Frankreich, für fertige Gehäuse Spanien.

Einen noch größeren Umfang als im Vorjahr nahm im ersten Halbjahr 1928 der Export von Taschen- und Armbanduhren an, der nur in Chronographen etwas kleiner als im Vorjahr war. Mehr versandt als im ersten Halbjahr 1927 wurden 1928 unter anderem 417642 Stück gewöhnliche Taschenuhren, 20613 Stück silberne Taschenuhren, 553752 Stück gewöhnliche Armbanduhren, 93776 Stück silberne Armbanduhren und 122579 Stück goldene Armbanduhren. Der Versand richtete sich wieder nach allen Kulturstaaten. Der beste Kunde war fast allgemein Großbritannien.

Die anderen Uhren mit Taschenuhrwerk, die allgemein gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang aufweisen, gingen zum großen Teil nach Frankreich.

Taschenuhrgläser führte die Schweiz im ersten Halbjahr 1928 20085 kg = 307355 Fr. gegen 20970 kg gleich 265106 Fr. im Vorjahre ein und gab im gleichen Zeitraum 7177 kg = 158783 Fr. gegen 6504 kg = 137869 Fr. im Vorjahre an das Ausland ab. Die Einfuhr wurde unter anderem mit 19211 kg von Frankreich, 577 kg von der Tschecho-Slowakei, mit 238 kg von Deutschland bestritten, während sich die Ausfuhr unter anderem nach Italien mit 1526 kg, nach Deutschland mit 1012 kg, nach den Vereinigten Staaten mit 758 kg und nach Spanien mit 688 kg richtete. (I/531)

Das Zugabenverbot, ein praktisch-volkswirtschaftliches, kein rein juristisches Problem

Von Dr. Georg Pelka, Berlin

Die Überschrift habe ich nach sehr reiflicher Überlegung gewählt. Ein Problem ist etwas bis dato noch Ungelöstes; die Frage des gesetzlichen Zugabensverbotes ist bisher noch nicht in dem von dem Einheitsverband Deutscher Uhrmacher ja schon zu Beginn dieses Jahres in einer Entschließung scharf herausgestellten Umfange gelöst worden, wenn auch der neue Reichstag allerdings nach den Sommerferien nicht umhin können wird, sich mit der Frage zu beschäftigen. Unbedingt muß aber schon jetzt festgestellt werden, daß eine die Wünsche und Bedürfnisse des realen Handels wie der Verbraucherschaft befriedigende Problemlösung dirigiert werden muß von Gedankengängen der geschäftlichen Praxis und weit-sichtiger volkswirtschaftlicher Erwägungen. Der reine „Juristenverstand“ darf nur eine beratende, insbesondere die formale Seite des Zugabensverbotes bearbeitende Stelle einnehmen. Ich sage dies nicht ohne triftige Gründe. Die Spuren Österreichs, wo sich die Verbotensanhänger durch die Zugabler auf das unfruchtbare Glatteis juristischer Begriffsspaltungen locken ließen und nun der vorliegende Verbotensentwurf zwar das Herz jedes „zünftigen“ Juristen ob der vielen begrifflich sehr subtilen Verbotensausnahmen lachen macht, aber praktisch ein „Schmarren“ — derb gesagt — ist, müssen die deutschen Verbotensanhänger schrecken! Aber eine Zurückführung der rein juristischen Wichtigkeit für das Zugabensverbot auf ihr angemessenes Maß ist auch deshalb nötig, weil eine ungebührliche Betonung rein juristischer Gedankengänge auch das Zustandekommen eines Verbotes an sich hemmt. Ich spiele damit auf folgendes an: Wie soll der Reichstag

die Notwendigkeit der raschen Vorlage eines Zugabensverbotes einsehen, wenn nicht nur von den Verbotensgegnern behauptet wird, daß das zur Zeit in Kraft befindliche Wettbewerbsgesetz genüge, um die (nach Ansicht der Zugabler ja gar nicht vorhandenen!) Zugabenauswüchse zu treffen, sondern wenn auch juristisch in der Hauptsache gebildete Stellen wännen, das (von ihnen grundsätzlich verurteilte) Zugabenswesen sei auf Grund der heutigen Gesetzesbestimmungen bei deren richtiger und scharfer Auslegung schon zu fassen. Diese Annahme ist nämlich nicht nur die Voraussetzung für die — an sich gewiß erfreulichen — Versuche des Preußischen Justizministers, auf dem Verordnungswege die Rechtsprechung zur Bekämpfung des Zugabens Übels mehr als bisher heranzuziehen, sondern mit dieser Argumentation glauben auch sonstige rechtskundige Kreise, den Zugabensgegnern Hoffnung auf eine gerichtliche Ahndung der Zugabenauswüchse machen zu dürfen. Ich bestreite entschieden, daß dies in wirksamer Weise und in einem erforderlichen Umfange möglich ist!



OMEGA J. W. C. REVUE ZENTRA